

R I C H T L I N I E N

des Internationalen Volkssportverbandes (IVV)
in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung von Rio de Janeiro/Brasilien vom 25. November 2016

EINFÜHRUNG

Gemäß § 3 der Satzung des IVV werden nachstehende Richtlinien erlassen:

Der Internationale Volkssportverband e.V. (IVV) bietet folgende Veranstaltungsarten an:
Wandern - Radfahren – Schwimmen - Aquawalking - Skiwandern - Schlittschuhlaufen -
Inlineskating - Rudern - Kanu – Kayak - Breitensportolympiade

Der IVV verfolgt mit der Förderung des Breitensports ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke. Er verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Ziele.

Bei allen IVV - Veranstaltungen in den Mitgliedsländern des IVV und seiner Einzelvereine ist Folgendes zu beachten:

- die Teilnahme ist für jedermann offen; ohne leistungssportlichen Charakter und ohne Sollzeiten,
- im Vordergrund steht die sportliche Betätigung aller Bevölkerungsschichten in der freien Natur
- die Ziele von Naturschutz und Landschaftsschutz
- die jeweils nationalen Vorgaben des Umweltschutzes
- die Teilnahme von Jugendlichen und Familien ist zu fördern
- Begründung Internationaler Freundschaften

Die aktive Teilnahme an den Veranstaltungen begründet das Recht des Teilnehmers zum Erwerb des Internationalen IVV – Abzeichens.

A) ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE für IVV - Veranstaltungen

Die nachfolgenden allgemeinen Grundsätze für die Durchführung von IVV – Veranstaltungen haben Gültigkeit für alle Breitensportangebote des IVV.

1. Jede Veranstaltung ist als Veranstaltung des IVV auszuschreiben. Veranstaltungen dürfen nur mit Genehmigung des jeweiligen Mitgliedslandes durchgeführt werden.
2. Für alle Angelegenheiten eines Einzelmitgliedsvereines – Genehmigung der Veranstaltungen jeglicher Art und der Ausschreibung, der Festsetzung der Startgebühren – ist das Präsidium des IVV zuständig.
3. Jeder Veranstalter ist verpflichtet, seine Veranstaltung gegen Haftpflichtansprüche Dritter zu versichern, wobei die nationalen, gesetzlichen Regelungen Vorrang haben.

4. Jeder Veranstalter ist verpflichtet für die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung die erforderlichen örtlichen Genehmigungen einzuholen.
5. Für jede Veranstaltung ist eine Ausschreibung zu fertigen. In der Gestaltung ist der Veranstalter grundsätzlich frei. Er ist jedoch verpflichtet, das IVV - Emblem auf der Titelseite seiner Ausschreibung abzubilden, die erteilte Genehmigungsnummer anzuführen und weitere Angaben nach den Vorgaben der Mitgliedsländer bzw. des IVV - Präsidiums bezüglich Einzelmitgliedsvereinen auf der Titelseite aufzunehmen. Die Regelung der weiteren Einzelheiten ist Sache des jeweiligen nationalen Verbandes.
6. Jeder Veranstalter hat grundsätzlich nach den Vorgaben des einzelnen Mitgliedslandes IVV - Wertungshefte zum Verkauf bereitzuhalten.
7. Bei jeder Veranstaltung können Startgebühren von den Teilnehmern erhoben werden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Gebühr für Teilnehmer, welche nur den IVV - Wertungsstempel erhalten möchten, und der Gebühr für Teilnehmer, welche neben dem IVV - Wertungsstempel eine Auszeichnung für ihre Teilnahme erwerben wollen. Weitere Einzelheiten regeln die nationalen Verbände.
8. Auszeichnungen bei Veranstaltungen sind nicht zulässig, wenn sie gegen Sitte und Anstand verstoßen oder dem Ansehen des IVV schaden. Konkrete Regelungen über die Art und Weise der Auszeichnung bleiben den Mitgliedsländern vorbehalten.
9. Beginn und Ende der Veranstaltungen müssen so bemessen sein, dass alle Teilnehmer die ausgeschriebene Leistung in zumutbarer Zeit erbringen können. Weitere Einzelheiten regeln die Mitgliedsländer.
10. Für eine aktive Teilnahme an der Veranstaltung ist der Erwerb einer Startkarte bzw. eine Einschreibung beim Veranstalter erforderlich. Diese muss an den Kontrollstellen persönlich zum Erhalt des Kontrollstempels vorgelegt werden. Teilnehmer, die mehrere Startkarten vorlegen, sind zurückzuweisen.
11. Bei allen Veranstaltungen nach den Vorgaben des IVV und der Mitgliedsländer muss der jeweilige Veranstalter durch geeignete Maßnahmen (zB. Kontrollen, Selbstkontrollen) sicherstellen, dass die Teilnehmer ihre sportliche Leistung korrekt erbringen. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Richtlinien bei der Durchführung der Veranstaltung verantwortlich.
12. Bei der Vergabe des IVV – Wertungsstempels muss jeweils durch die Verantwortlichen des ausrichtenden Veranstalters sorgfältig überprüft werden, ob der Teilnehmer aktiv und erfolgreich an der Veranstaltung teilgenommen hat.
13. Es wird empfohlen die Anfahrsstrecken für die Teilnehmer auszuschildern und die Strecken bei der Veranstaltung selbst nach den Vorgaben der Mitgliedsländer und örtlichen Gegebenheiten zu markieren.
14. Der Sanitätsdienst richtet sich nach den nationalen, gesetzlichen Regelungen.
15. Bei Volkssportveranstaltungen kann dem Teilnehmer pro Veranstaltungstag und Volkssportart ein IVV – Wertungsstempel erteilt werden.
16. Bei Veranstaltungsabsagen aufgrund höherer Gewalt oder Reduzierung des Veranstaltungsangebotes (zB aufgrund extremer Witterungsbedingungen) haben Teilnehmer gegenüber dem Veranstalter oder Dritten keinerlei Ansprüche irgendeiner Art.
17. Die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltungen ist von den Mitgliedsländern bzw., wenn der Veranstalter einem nationalen Verband nicht angehört, von einem Beauftragten des Präsidiums des IVV zu überprüfen. Über Verstöße von Veranstaltern gegen diese IVV -

Richtlinien beschließt das Mitgliedsland bzw., wenn der Verein einem nationalen Verband nicht angehört, der Disziplinarausschuss des IVV. Über Verstöße von Teilnehmern an IVV - Veranstaltungen gegen allgemeine sportliche Grundsätze beschließt der jeweilige nationale Verband bzw., wenn der Teilnehmer Angehöriger eines Landes ist, in dem ein Mitgliedsverband nicht besteht, der Disziplinarausschuss des IVV.

B) Veranstaltungsarten

Der Internationale Volkssportverband e.V. (IVV) bietet zurzeit folgende Veranstaltungsarten an:

- I. Wandern
- II. Radfahren
- III. Schwimmen - Aquawalking
- IV. Skiwandern/Schneeschuhwandern
- V. Schlittschuhlaufen
- VI. Inlineskating
- VII. Rudern - Kanu - Kayak

Die nachfolgenden Richtlinien hinsichtlich der verschiedenen Sportarten sind für alle nationalen Mitgliedsverbände und die Einzelmitgliedsvereine verbindlich.

Die Regelung von weiteren Einzelheiten obliegt den jeweiligen nationalen Mitgliedsverbänden. Für Einzelvereine entscheidet das IVV – Präsidium.

I. WANDERN

Die Angebotspalette umfasst: Wandertag (e) - geführte Wanderungen/Wanderwochen - Permanente Wanderwege

Zur Förderung des Breitensports können spezielle Veranstaltungsformen ausgeschrieben werden, wie zB. Volkssportolympiade, Weltwandertag, Young – Walkers - Tour, Wanderweltmeisterschaft, Wanderreisen und Cups wie zB. Weltcup oder Europacup angeboten werden.

1. **Wandertag (e):** Beim Wandertag ist der Start fließend (zB. Start von 7.00 – 13.00 Uhr) zu gestalten. Das Veranstaltungsende muss so bemessen sein, dass jeder Teilnehmer die ausgeschriebene Strecke bei erholsamer Wanderung in zumutbarer Zeit zurücklegen kann.

Im Einzelnen ist folgendes zusätzlich zu beachten:

- a) Bei einem Wandertag beträgt die Mindeststrecke 10 km; Strecken darunter (ab 5 km) und darüber können angeboten werden.
- b) Die 10 km Strecke und die Strecke darunter sollen familienfreundlich und behindertengerecht sein, soweit dies die Geländebedingungen zulassen.
- c) Ausgesprochene Bergwanderungen sind als solche auszusprechen.
- d) Findet eine Wanderveranstaltung an zwei oder mehreren aufeinanderfolgenden Tagen statt, können – müssen jedoch nicht - verschiedene Wanderstrecken angeboten werden.
- e) Die in der Ausschreibung angegebenen Streckenlängen müssen den Tatsachen entsprechen. Eine Verkürzung ist nur bei ausgesprochen schwierigen Witterungs- oder Streckenverhältnissen zulässig.

- f) Alle 5 km soll eine Kontrollstelle vorgesehen werden
- g) Die Abgabe von kostenlosen Erfrischungsgetränken (zB Tee) auf der Strecke wird empfohlen.

2. Geführte Wanderung (en)/Wanderwoche:

Dabei wird unter der Führung von Personen eines Mitgliedsvereines eine Wanderung an einem Tag durchgeführt. Bei Wanderwochen können dabei täglich geführte Wanderungen angeboten werden; ebenso die anderen Sportarten gemäß den IVV – Richtlinien.

Im Einzelnen ist folgendes zusätzlich zu beachten:

- a) Jeder Mitgliedsverein eines Mitgliedslandes kann eine geführte Wanderung/Wanderwoche durchführen. Die Genehmigung erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag durch das Mitgliedsland. In Ländern, in welchen noch kein Verband besteht, kann auf schriftlichen Antrag an das geschäftsführende IVV – Präsidium eine geführte Wanderung/Wanderwoche durchgeführt werden.
- b) Unter Beachtung der allgemeinen Vorgaben der IVV - Richtlinien und der Richtlinien des Mitgliedslandes bestimmt der einzelne Veranstalter Ort, Treffpunkt, gemeinsame Startzeit, Anzahl der Teilnehmer und Streckenlänge.
- c) Die Streckenlänge soll 10 km betragen. Strecken darunter (ab 5 km) und darüber können angeboten werden.
- d) Auf die langsamsten Teilnehmer ist Rücksicht zu nehmen. Bei größerer Teilnehmerzahl sind mehrere Gruppen zu bilden.

3. Permanente Wanderwege

Ein Permanenter Wanderweg ist eine fest installierte Wanderstrecke, welche individuell in der Regel ganzjährig begehbar ist. Die Betreiber der bisher bestehenden Rund – und Weitwanderwege (RWW) können diese in ihrer bisherigen Form weiter betreiben oder sie umwandeln in einzelne Permanente Wanderwege.

Im Einzelnen ist folgendes zusätzlich zu beachten:

- a) Jeder Mitgliedsverein eines Mitgliedslandes kann einen oder mehrere Permanente Wanderwege einrichten. Die Genehmigung erfolgt auf schriftlichen oder elektronischen Antrag durch den jeweiligen Landesverband.
- b) Unter Beachtung der allgemeinen Vorgaben der IVV - Richtlinien und der Richtlinien der Mitgliedsländer bestimmt der einzelne Veranstalter Ort und Startzeiten.
- c) Die Streckenlänge soll 10 km betragen. Strecken darunter (ab 5 km) und darüber können angeboten werden.
- d) Die Mitgliedsländer sind gehalten zur Überprüfung der korrekten Wanderung konkrete Kontrollmaßnahmen vorzugeben, wie zB Selbstkontrolle, Gasthaus, Sehenswürdigkeit, etc.
- e) Der Teilnehmer soll mit dem Erwerb der Startkarte bzw. seiner Registrierung eine Information über die Strecke erhalten. Diese soll Angaben zur Streckenbeschreibung, zur Streckenmarkierung und der Art und Weise der Kontrollmaßnahmen beinhalten.
- f) Pro Tag kann ein IVV – Teilnahmewertungsstempel vergeben werden; jedoch die Kilometerwertung für die tatsächlich erwanderten Kilometer. Die Anzahl der

Teilnahmewertung wird von jedem einzelnen Mitgliedsland bestimmt und der IVV – Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt.

- g) Lässt ein Betreiber seinen RWW in der alten Form weiter bestehen, erhält der Teilnehmer pro Etappe des RWW einen Wertungstempel und die tatsächlich erwanderten Kilometer eingetragen. Die Regelung weiterer Einzelheiten obliegt den Mitgliedsländern.

II. RADFAHREN

Die Angebotspalette umfasst: Radwandertag (e) – Permanente Radwanderwege

1. Radwandertag (e)

Die Richtlinien für Wandertage gemäß B) Veranstaltungsarten I.1. gelten grundsätzlich entsprechend.

Im Einzelnen ist folgendes zusätzlich zu beachten:

- a) Die Radwanderstrecke muss mindestens 10 km betragen. Mehrere Streckenlängen sind möglich.
- b) Die Kilometerwertung erfolgt in eigene Wertungshefte für das IVV - Radabzeichen

2. Permanente Radwanderwege

Ein Permanenter Radwanderweg ist eine fest installierte Wegstrecke, welche individuell in der Regel ganzjährig befahrbar ist. Die Betreiber der bisher bestehenden Radrundwanderwege (RRW) können diese in ihrer bisherigen Form weiter betreiben oder sie umwandeln in einzelne Permanente Radwanderwege.

Die Richtlinien für Permanente Radwanderwege gemäß B) Veranstaltungsarten I.3. gelten grundsätzlich entsprechend.

Im Einzelnen ist folgendes zusätzlich zu beachten:

- a) Die Strecke soll mindestens 10 km betragen. Längere Strecken können angeboten werden.
- b) Die Mitgliedsländer sind gehalten zur Überprüfung der korrekten Radwanderung konkrete Kontrollmaßnahmen vorzugeben, wie zB Selbstkontrolle, Gasthaus, Sehenswürdigkeit, etc.
- c) Lässt ein Betreiber seinen RRW in der alten Form weiter bestehen, erhält der Teilnehmer pro 40 km des RRW einen Wertungstempel und die tatsächlich gefahrenen Kilometer eingetragen. Die Regelung weiterer Einzelheiten obliegt den Mitgliedsländern.

III. SCHWIMMEN/AQUAWALKING

Im Einzelnen ist folgendes zusätzlich zu beachten:

1. Die Schwimmstrecke bzw. die Strecke für Aquawalking muss mindestens 300 m betragen. Längere Strecken können angeboten werden.
2. Bei der Auswahl der Streckenlänge ist die Art des Wassers, die Tiefe des Wassers und die Wassertemperatur zu berücksichtigen.
3. Zu bevorzugen sind öffentliche Badeanstalten. Tiefe und schnell fließende Gewässer sind zu meiden.
4. Beim Volksschwimmen/Aquawalking wird keine Kilometerwertung vergeben.

IV. SKIWANDERN/SCHNEESCHUHWANDERN/SKIWANDERWOCHE

Die Richtlinien für Wandertage gemäß B) Veranstaltungsarten I.1. gelten grundsätzlich entsprechend.

Im Einzelnen ist folgendes zusätzlich zu beachten:

1. Bei einer Skiwanderung/Schneeschuhwanderung beträgt die Mindeststrecke 10 km; Strecken darunter (ab 5 km) und darüber können angeboten werden.
2. Es ist empfehlenswert gleichzeitig eine Wanderung mit anzubieten.
3. Bietet der Veranstalter nur eine Skiwanderung/Schneeschuhwanderung an und lassen die Witterungsverhältnisse (zB. Schneemangel) eine solche nicht zu, muss als Ersatz eine Wanderstrecke angeboten werden.
4. Für eine Skiwanderwoche gelten die Richtlinien für geführte Wanderung (en)/Wanderwochen gemäß den Richtlinien unter B) I.2.
5. Alle Teilnehmer müssen mit einer erforderlichen Schutzausrüstung ausgestattet sein.

V.SCHLITTSCHUHLAUFEN

Im Einzelnen ist folgendes zusätzlich zu beachten:

1. Die Strecke muss mindestens 400 m betragen. Längere Strecken können angeboten werden.
2. Alle Teilnehmer müssen mit einer erforderlichen Schutzausrüstung ausgestattet sein.
3. Es wird keine Kilometerwertung vergeben.

VI.INLINE SKATING

Im Einzelnen ist folgendes zusätzlich zu beachten:

1. Die Strecke muss mindestens 10 km betragen. Die Strecke darf nicht mit eventuellen Wanderstrecken kombiniert werden.
2. Bei der Auswahl der Strecken sind die besonderen Anforderungen des Inline Skatings zu berücksichtigen.
3. Beim Inline Skating wird keine Kilometerwertung vergeben.
4. Alle Teilnehmer müssen mit einer erforderlichen Schutzausrüstung ausgestattet sein.
5. Der Veranstalter muss für ausreichende Sicherheitsmaßnahmen Sorge tragen.

VII. RUDERN/KANU/KAJAK

Die Angebotspalette umfasst: Rudern, Kanu und Kajak

Im Einzelnen ist folgendes zusätzlich zu beachten:

1. Die Strecke muss mindestens 1 500 m betragen. Längere Strecken sind möglich.
2. Die Länge der Mindeststrecke kann vom Veranstalter so gewählt werden, dass diese mehrmals zu durchfahren ist, um die Mindeststrecke zu erreichen.
3. Die Veranstaltungen müssen in einer kontrollierbaren Wasserumgebung stattfinden, wie zB. ein Stausee, oder ein See, ein Fluss mit geringer Strömung.
4. Die Route muss eine Hin – und Zurück – Strecke sein, damit die Veranstaltung an der Stelle endet, an welcher sie beginnt.
5. Jeder Teilnehmer muss eine Rettungsweste tragen.
6. Ein ausgebildeter Rettungsschwimmer muss bei der Veranstaltung anwesend sein.
7. Auf der Route sind Streckenposten zur Sicherheit der Teilnehmer erforderlich.
8. Es wird nur eine Teilnahmewertung vergeben.